

geldes und ihres Ranges können richterliche und nichtrichterliche Beamte zur Disposition gestellt werden, wenn sie durch eine, die Wiedergenesung nicht ausschließende Krankheit länger als ein halbes Jahr an Besorgung ihrer Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden sind und eine baldige Besserung nicht zu hoffen ist, oder wenn infolge veränderter Staatseinrichtungen einzelne Stellen entbehrlich werden. Nichtrichterliche Beamte können außerdem in den zeitweisen Ruhestand versetzt werden, wenn es aus Rücksichten auf die Verwaltung des öffentlichen Dienstes für angemessen erachtet wird. In diesem Falle kann die Enthebung vom Dienste nur erfolgen nach vorgängigem motivierten Gutachten der Dienst- und Anstellungsbehörde, nachdem dem Staatsdiener zu einer Gegenvorstellung Gelegenheit gegeben, hierauf die Sache im Ministerium beraten und die Genehmigung vom Landesfürsten erteilt worden ist.

Wird ein Beamter zur Disposition gestellt, so ist für die Höhe des ihm zu belassenden gesetzlichen Wartegeldes ausschließlich diejenige Besoldung maßgebend, die der Beamte am Tage der Zurdispositionsstellung bezieht. Mit dieser erlischt für den betreffenden Beamten der Anspruch auf jede weitere Gehaltssteigerung. Alle zur Disposition gestellten Staatsdiener bleiben in dem Staatsdienerverhältnis. Wird ein zur Disposition gestellter Beamter wiederum in eine neue Amtsstellung berufen, so hat er Anspruch auf den Gehalt, welches mindestens ebenso hoch sein muß als das Gehalt, welches er zur Zeit der Zurdispositionsstellung tatsächlich bezogen hat. Für das Auf-rücken in höhere Gehaltsstufen ist die für die neue Amtsstellung festgestellte Besoldungsnachweisung (G. vom 20. März 1907) maßgebend, auch wenn für die frühere Amtsstellung eine weitergehende Steigerung vorgesehen sein sollte. Die in der Zurdispositionsstellung verbrachte Zeit wird auf das Besoldungsdienstalter nicht angerechnet. Die Jahre der Zurdispositionsstellung kommen bei Pensionierungen als Dienstjahre in Anrechnung. (G. vom 1. Mai 1850 und G. vom 13. März 1908.)

Die vorläufige Dienstentlassung, Suspension, eines Beamten kann von der Disziplinarbehörde (s. § 19) verfügt werden, wenn gegen denselben ein gerichtliches Straf-